

Stellungnahme (Screening) zur Bewertung der Fledermausvorkommen in der Gemeinde Hobscheid im Rahmen der SUP der PAG Planung

Erstellt durch:



ProChirop

Büro für Fledertierforschung und -schutz

Dr. Christine Harbusch

Orscholzer Str. 15, D-66706 Perl-Kesslingen

Auftraggeber:

**Gemeinde Hobscheid
28. rue de l'école
L – 8466 Eischen**

In Zusammenarbeit mit:

**LUXPLAN S.A.
Ingénieurs conseils
P.A.C. 85/87 - BP 108
L-8303 Capellen**

Kesslingen, 14.03.2016

1. Datensammlung

Aus der Gemeinde Hobscheid liegen folgende Daten zu Fledermausvorkommen vor:

Aus Harbusch, 1995:

a. Detektornachweise:

Eischen:

Ort: *Pipistrellus pipistrellus*, Zwergfledermaus

Kirche (19.07.95): keine Spuren von Fledermäusen, da zwei Schleiereulen im Dach.

Felleschmillen, Eisch: *Myotis daubentonii*, Wasserfledermaus.

Wiesental: *Pipistrellus pipistrellus*, Zwergfledermaus und *Eptesicus serotinus*, Breitflügel-fledermaus.

Hobscheid

Ort: *Pipistrellus pipistrellus*, Zwergfledermaus und *Nyctalus noctula*, Großer Abendsegler.

Kirche (19.07.95): etwas Kot von Langohr (*Plecotus spec.*).

Kraizerbruch: *Pipistrellus pipistrellus*, Zwergfledermaus

Vor Tunnel (piste cyclable): *Pipistrellus pipistrellus*, Zwergfledermaus und *Eptesicus serotinus*, Breitflügel-fledermaus.

Aus dem Tunnel liegen rezente Winterquartiernachweise von Großem Mausohr, *Myotis myotis*, und Bartfledermaus *Myotis mystacinus/brandtii*, vor (Quelle: Nat. Biomonitoring, MDDI).

Aus Harbusch, 2006:

Im Rahmen einer Studie im Auftrag des Natur Musées wurden die Waldgebiete Groussebesch und Gebranntebesch im Norden von Eischen untersucht, sowie die Waldgebiete Eechels und Hafferbesch zwischen Eischen und Steinfort, vorwiegend im Eischtal.

Folgende Arten wurden nachgewiesen:

Art	Dt. Name	Methode
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N
<i>M. bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	D, N
<i>M. mystacinus/brandtii</i>	Unbest. Bartfledermaus	D
<i>M. daubentonii</i>	Wasserfledermaus	D, N
<i>M. nattereri</i>	Fransenfledermaus	D, N
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	D, N
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	D, N
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N

N = Netzfang
D = Detektor

Arten mit Reproduktionsnachweis in **Fettdruck**

Im Hafferboesch, Flur Heedknapp, befindet sich das grenzüberschreitende punktuelle FFH-Gebiet „Barrage de l'Eisch“ auf Gemeindegebiet von Steinfort. Hier wurde das ehemalige Stauwehr und Nebenanlagen sowohl auf Belgischer wie auf Luxemburgischer Seite im Rahmen des EU-LIFE-Projektes „Schutz der Fledermäuse im westlichen Mitteleuropa“ durch den „Grenzüberschreitenden Arbeitskreis Fledermausschutz“ als Winterquartier gesichert.

Das Gemeindegebiet wird durchzogen vom **FFH-Gebietes LU0001018** „Vallée de la Mamer et de l'Eisch“, das als Zielarten das Große Mausohr, die Wimper- und die Bechsteinfledermaus sowie die Große und die Kleine Hufeisennase führen.

2. Methodik zur Bewertung der Flächen

Die Planungsflächen des PAG von Hobscheid wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Fledermausfauna bewertet. Dabei wurde geprüft, ob es sich bei den Flächen um essenzielle Lebensräume der Anhang IV Arten handeln könnte, die gemäß der Artikel 20 und 28 des Luxemburger Naturschutzgesetzes erhalten werden müssen, oder ob die ökologischen Funktionen des Lebensraumes auch bei Verlust dieser Fläche erhalten bleiben, bzw. durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können (**Artenschutzrechtliche Prüfung**).

Weiterhin muss überprüft werden, ob erhebliche Auswirkungen auf die Lebensräume und schutzziele des umliegenden FFH-Gebietes zu erwarten sind (**FFH-Vorprüfung**).

Quartiere und Lebensräume von Arten des Anhangs II sind durch die Vorgaben des Art. 17 geschützt und dürfen nur in Ausnahmefällen gestört werden. Verluste müssen qualitativ und quantitativ gleichwertig ausgeglichen werden, um die ökologischen Funktionen der Lebensräume aufrecht zu erhalten.

Der Schutz der lokalen Populationen der Fledermäuse muss alle Teillebensräume berücksichtigen. Neben den Winter- und Sommerquartieren ist auch ein ausreichendes Vorhandensein von geeigneten Jagdhabitaten entscheidend. Fledermäuse sind als flugfähige und dadurch hochmobile Säugetiere in der Lage, verschiedenste Lebensräume zu nutzen. Die unterschiedlichen Sommer- und Winterquartiere sowie Jagdhabitats liegen zumeist räumlich mehr oder weniger weit voneinander entfernt, so können die Jagdhabitats des Großen Mausohrs in bis zu 25 Kilometern Entfernung von der Wochenstube liegen, die der Breitflügelfledermaus zwischen 5 und 10 km. Dementsprechend muss die Bewertung

der möglichen Auswirkungen von Eingriffen im Rahmen einer großräumigen Betrachtung erfolgen. Bei der Bewertung der einzelnen Baugebietsflächen wird davon ausgegangen, dass sie bei geeigneter Biotopausstattung auch tatsächlich als Lebensraum der lokalen Fledermausfauna genutzt werden. Insbesondere wenn außerhalb der Siedlungen nur wenige oder suboptimal ausgeprägte Jagdhabitats vorhanden sind, wird von einer essenziellen Bedeutung dieser innerörtlichen Flächen für die Lokalfauna ausgegangen. Sofern keine anderen Erkenntnisse vorliegen, muss also im Sinne des Fledermausschutzes von einer „**worst-case Betrachtung**“ ausgegangen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Screening sich nur auf die Bewertung der vorhandenen Daten sowie der wahrscheinlichen Auswirkungen auf diese bekannten, bzw. regionaltypischen Vorkommen beziehen kann. Wenn genauere Aussagen zu der tatsächlichen Nutzung von Flächen durch Fledermäuse als notwendig erachtet werden, so muss eine Überprüfung der Vorkommen in der Regel über eine Sommerperiode erfolgen.

Weiterhin sind **kumulative Effekte** bei der Überplanung großer Jagdgebietsflächen von Bedeutung. Die Erheblichkeit der Eingriffe kumuliert sich, wenn die relevanten Zonen alle bebaut werden und somit wird eine Schwelle überschritten wird, ab der der Flächenverlust der Jagdhabitats nicht mehr verträglich ist für den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Der Erhalt des gegenwärtigen Zustands der Fledermauslebensräume lässt sich in der Regel nicht allein durch Minderungsmaßnahmen auf den jeweiligen Eingriffsflächen bewerkstelligen. Deshalb wird u.U. bei Eingriffen in essenzielle Lebensräume der Anhang IV Arten oder in potenziell genutzte Biotope der Anhang II Arten die Umsetzung von (vorgezogenen) **Ausgleichsmaßnahmen** notwendig. Diese sollen die einzelnen Verschlechterungen der Habitatsausstattung durch geeignete Maßnahmen ausgleichen, wie der Vernetzung von Teillebensräumen, der Vergrößerung von besonders geeigneten Jagdhabitats wie Bachläufe oder durch die Anlage von Streuobstwiesen. Durch die Optimierung von Flächen zu hochwertigen Jagdhabitats für mehrere Fledermausarten können größere suboptimale Flächen auf kleinerem Raum ausgeglichen werden.

Bei den vorgeschlagenen Pflanzungen von Hecken, Bäumen und Obstbäumen, sowie bei der Nutzung als extensives Grünland werden folgende Maßnahmen vorausgesetzt:

- Pflanzung von ortstypischen und einheimischen Baumarten
- Bei Obstbäumen Verwendung von Hochstämmen
- Kein Pestizideinsatz bei der Pflege von Obstbäumen oder innerhalb der Nutzung von extensivem Grünland.
- Wenn möglich extensive Beweidung der Wiesen und Obstwiesen.

3. Bewertung der Flächen

Die Bewertung und Farbkodierung der einzelnen Prüfflächen erfolgt gemäß der vom MDDI herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Voreinschätzung (Screening) einer möglichen Betroffenheit von Fledermäusen im Rahmen von PAGs“ (Gessner, 2014):

Kategorie 1 (grün) – Flächen, auf denen eine bauliche Nutzung als vollständig unbedenklich eingeschätzt wird, bzw. bei deren Nutzung lediglich kleinere Minimierungsmaßnahmen notwendig sind. Evtl. kann ein Ausgleich nach Art. 17 erforderlich sein.

Kategorie 2 (gelb) – Flächen, bei deren baulicher Nutzung Minimierungsmaßnahmen in größerem Umfang, wie z.B. der Verzicht auf einzelne Teilbereiche der Fläche und eventuell Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden müssen. Können die dargelegten Maßnahmen nicht umgesetzt werden, sind Untersuchungen erforderlich (Kat. 3).

Kategorie 3 (orange) – Flächen, deren bauliche Nutzung als bedenklich eingestuft wird, weil erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können. Die Fläche muss dann für den Umweltbericht einer vertiefenden Fledermausuntersuchung zur Ermittlung der tatsächlichen Beeinträchtigungen unterzogen werden, es sei denn, die Fläche wird nicht als Bauland durch den PAG zurückbehalten. Eine Ausweisung als ZAD-Fläche (zone d'aménagement différencié: Bauerwartungsland) ist ohne weiterführende Studie nicht rechtmäßig.

Kategorie 4 (rot) – Flächen, die bereits auf der Ebene der Potenzialeinschätzung eine erhebliche Auswirkung auf Fledermäuse erwarten lassen und die nicht weiter in der Planung verfolgt werden sollten. Ist die betroffene Fläche bereits als Bauland ausgewiesen, sollte aus rechtlichen Gründen die erhebliche Beeinträchtigung im Zuge einer Untersuchung belegt werden.

3.1 Ortsteil Eischen

Fläche Ei_01	Bewertung	Bedenklich, Verzicht auf Bebauung oder wesentliche Verkleinerung – ansonsten Geländeuntersuchung
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20	Verkleinerung der Baufläche; Abstandsregelungen für Bebauung und Erschließungsstraßen; Winterrodungen
	Ausgleich nach §17	Qualitativ u. quantitativ gleichwertiger Ausgleich



Realnutzung

Die Fläche E1 überplant im nördlichen Teil einen schmalen Streifen hinter der Bebauung, der mit Gebüsch einen gutstrukturierten Waldsaum bildet. Der südliche Teil überplant ein kleineres Stück des Waldes mit einer Gruppe von 10 älteren Laubbäumen sowie einem Bestand aus jüngeren Nadelbäumen. Hinter der bestehenden Bebauung wird eine Wiese ohne weitere Strukturen überplant.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Mit dem Gebüschsaum am Waldrand sind hervorragend ausgeprägte Jagdhabitats der

lokalen Fledermausfauna betroffen. Hier muss vom Verlust von essenziellen Habitaten von waldbewohnenden Arten wie dem Braunen Langohr und der Bechsteinfledermaus, als auch von siedlungslebenden Arten wie dem Grauen Langohr, der Zwerg- und der Breitflügelfledermaus ausgegangen werden. Der Verlust bezieht sich auf direkten Flächenentzug als auch auf Störwirkungen auf den benachbarten, älteren Laubwaldbestand, wenn die Pufferung durch den Waldsaum entfällt und die Bebauung an diese Habitate heranrückt. Eine Bebauung könnte nur durch eine wesentliche Verkleinerung verträglich gestaltet werden (M1).

Die Gefahr direkter Tötungen durch die Rodung besetzter Quartierbäume wird durch die Maßnahme M1 vermieden. Die Rodung des Nadelbaumstreifens kann allerdings zu einer Freistellung von besetzten Quartierbäumen führen. Hier müssten Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt werden (V1).

Betroffenheit nach §17

Mit der Wiese und dem Wald sind Jagdhabitats von waldbewohnenden FFH Anhang II Arten Bechsteinfledermaus und dem Großen Mausohr betroffen. Es sind Quartierhabitats der Bechsteinfledermaus und Ruhestätten des Großen Mausohrs betroffen. Die Fläche müsste qualitativ und quantitativ gleichwertig ausgeglichen werden (A1, A2).

Betroffenheit nach §12

Die Zielarten des angrenzenden FFH Gebietes werden nur dann nicht erheblich beeinträchtigt, wenn keine Quartierbäume oder Wanderkorridore betroffen sind.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

M1: Der Gebüschsaum hinter der bebauten Zeile im Norden der Fläche sollte aus der Planung entnommen werden, bzw. als Waldrand zu zonieren. Alle Flächen mit älteren Laubbäumen sind aus der Planung zu entfernen.

M2: Die notwendige Erschließungsstraße sollte zwischen den Häuserzeilen verlaufen, und die Bebauung mindestens 30m weit vom Waldrand entfernt, dicht an der Erschließungsstraße erfolgen. Die rückwärtigen, an den Wald angrenzenden Grundstücke sollten als Gartenzone vorgesehen werden.

V1: Der Nadelbaumstreifen darf nur im Winter gerodet werden, wenn die angrenzenden Quartierbäume nicht besetzt sind.

A1: Der Verlust an Waldrandhabitats sollte durch die Neupflanzung eines standortgerechten Waldsaumes erfolgen. Dieser Bereich ist durch eine „Servitude Urbanisation“ zu sichern.

A 2: Die Wiese ist in räumlicher Nähe qualitativ und quantitativ gleichwertig auszugleichen.

Wenn diesen Vorschlägen nicht gefolgt wird, so ist eine detaillierte Geländestudie über einen Sommer durchzuführen, um die tatsächliche Nutzung zu überprüfen und daraus folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Bei **kumulativer Betrachtung** der Flächen Ei_01 bis 03 ist mit Verlust von essenziellen Jagdgebieten von Arten wie Langohren zu rechnen. Falls eine Überplanung aller drei Flächen in engem zeitlichen Zusammenhang erfolgen soll, so sind die genannten Ausgleichsmaßnahmen als CEF Maßnahme durchzuführen, um den Verlust der ökologischen Funktionen zu vermeiden.

Fläche Ei_02	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20	Herausnahmen von Flächen mit älteren Laubbäumen;
	Ausgleich nach §17	Qualitativ u. quantitativ gleichw. Ausgleich
Karte siehe Ei_1		

Realnutzung

Die Planung betrifft eine Wiese sowie einen Streifen mit Nadelbäumen. Es werden allerdings keine wertvollen Gebüschsäume überplant. Ob ältere Laubbäume betroffen sind, lässt sich nicht aus der Grenzziehung erkennen.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Die Gefahr von Tötungen besteht insbesondere, wenn hinter dem Nadelholzstreifen auch ältere Laubbäume betroffen wären. Quartiere an Nadelbäumen sind vorwiegend hinter abgeblätterter Rinde an Totholz zu finden. Hier wären Maßnahmen zur Minimierung notwendig, um Tötungen zu vermeiden und wertvolle Jagd- und Quartierhabitate zu erhalten (M1).

Um evtl. besetzte Quartiere nicht zu stören, dürfen die Rodungsarbeiten nur im Winter erfolgen (M2).

Nadelwald stellt kein bevorzugtes Jagdhabitat dar, der Bestand bildet hier aber als Waldrand eine intensiv genutzte Struktur innerhalb der Jagdhabitate. Durch ein Heranrücken der Bebauung an die hinter den Nadelbäumen stehenden älteren Laubbäume unterliegen diese aber einem gewissen Druck durch Verkehrssicherungsmaßnahmen, sowie durch Licht- und Lärmemissionen. Deshalb müssen Maßnahmen getroffen werden, um diesen Konflikt zu vermeiden (M3).

Betroffenheit nach §17

Mit dem Wald und der Wiese sind Habitate des Großen Mausohrs und der Bechsteinfledermaus betroffen. Hier sind Maßnahmen zum Ausgleich zu treffen (A1, A2).

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

M1: Die überplante Fläche sollte so geändert werden, dass die alten Laubbäume erhalten werden. Jeder zu fällende Baum muss auf potenzielle Quartiere untersucht werden.

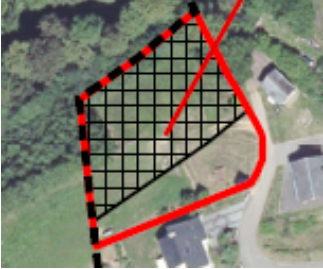

M2: Rodungen der Nadelbäume nur im Winter.

M3: Die Bebauung sollte 30m Abstand zum Waldrand einhalten, um die älteren Laubbäume nicht durch Verkehrssicherungsmaßnahmen entfernen zu müssen.

A1: Die Wiese ist qualitativ und quantitativ gleichwertig in räumlicher Nähe auszugleichen.

A2: Die Funktion des Puffers durch den Nadelholzstreifen ist durch einen standort-gerechten Waldsaum zu ersetzen. Dieser Bereich ist durch eine „Servitude Urbanisation“ zu sichern.

Fläche Ei_03	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20	Erhalt von Einzelbäumen
	Ausgleich nach §17	Qualitativ u. quantitativ gleichwertiger Ausgleich von Wiesen
		
<p><u>Realnutzung</u></p> <p>Die Fläche überplant eine Wiese mit randständigen Einzelbäumen.</p> <p><u>Bewertung:</u></p> <p><i>Betroffenheit nach §20</i></p> <p>Da die Einzelbäume zu jung sind, sind keine Quartierstrukturen betroffen und es besteht keine Gefahr von Tötungen. Da die Fläche auch nur in geringem Maße an den Wald angrenzt, werden hier auch keine wertvollen Jagdhabitats in erheblichen Umfang betroffen. Es sollten im Rahmen der allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen auch Maßnahmen zur besseren Verträglichkeit des Eingriffs umgesetzt werden (M1).</p> <p><i>Betroffenheit nach §17</i></p> <p>Mit dem Grünland gehen geeignete Jagdhabitats des Großen Mausohrs verloren.</p> <p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>M1: Erhalt der randständigen Einzelbäume durch Einplanung in Grenzumsfriedungen.</p> <p>A1: Qualitativ und quantitativ gleichwertiger Ausgleich der Wiesenfläche.</p>		

Fläche Ei_04	Bewertung	Unbedenklich
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20	keine
	Ausgleich nach §17	keiner
		



Realnutzung

Kleine Baulücke mit Wiese am Waldrand mit randständigen Einzelbäumen. Ein großer Teil wird durch eine „Servitude urbanisation“ von einer Bebauung ausgenommen.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Es sind keine Quartiere betroffen. Aufgrund der geringen tatsächlichen Baufläche sind keine essenziellen Habitate am Waldrand betroffen.

Fläche Ei_05	Bewertung	Je nach Vorkommen von Kolonien in der Kirche: Kat. 2 oder 3
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20	Überprüfung der Kirche
	Ausgleich nach §17	Qualitativ u. quantitativ gleichwertiger Ausgleich Weide
		

Realnutzung

Durch Hecken und Baumgruppen sehr gut strukturiertes Weideland in Hanglage, im Anschluss an Kirche und Friedhof.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Die Fläche stellt aufgrund ihrer hohen Eignung ein potenziell essenzielles Jagdhabitat für Kolonietiere in der naheliegenden Kirche dar. Da die Kontrolle der Kirche schon rund 20 Jahre zurück liegt, sollte eine neuerliche Begehung Sicherheit über die Anwesenheit von Kolonien bringen (M1). Im positiven Fall muss durch eine vertiefende Untersuchung die Bedeutung der Fläche festgestellt werden.



Betroffenheit nach §17

Die Fläche stellt geeignetes Jagdhabitat für Große Mausohren, Große Hufeisennasen und Bechsteinfledermäuse dar und muss ausgeglichen werden (A1).

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

M1: Überprüfung der Kirche auf Vorkommen von Kolonien.

A1: Qualitativ und quantitativ gleichwertiger Ausgleich des Weidelandes.

Fläche Ei_06	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20	Pflanzung einer Baumhecke
	Ausgleich nach §17	keine
		

Realnutzung

Dichter Nadelholzbestand mit vorgelagerten Sukzessionsflächen mit Einzelbäumen und Gärten.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Die Gefahr von Tötungen durch Rodung von Quartierbäumen dürfte gering sein, da gesunde Nadelbäume nur sehr selten Fledermausquartiere beherbergen. Falls stehendes Totholz vorhanden ist, so können sich Quartiere hinter der abgeblätterten Rinde befinden.

Der Nadelholzbestand stellt eine gute Strukturierung der Fläche und Leitlinie dar, jedoch ohne essenzielle Bedeutung. Der Eingriff sollte im Rahmen der allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen durch Maßnahmen M1 und E1 verträglicher gestaltet werden.


Betroffenheit nach §17

Keine.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

M1: Bebauung entlang der Straße.

E1: Zum nördlich angrenzenden Weideland sollte eine blütenreiche Hecke mit Einzelbäumen als Ersatzstruktur angelegt werden.

Fläche Ei_07	Bewertung	Unbedenklich
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20	Keine
	Ausgleich nach §17	keiner
		

Realnutzung



Intensiv genutzte Mähwiese ohne weitere Strukturen, Baulücke.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Die Fläche ist zu klein und zu schlecht strukturiert um als essenzielles Habitat zu fungieren.

Fläche Ei_08	Bewertung	Unbedenklich, bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20	Anlegen eines Waldsaums; bauzeitliche Vorkehrungen
	Ausgleich nach §17	keiner
		
<p><u>Realnutzung</u></p> <p>Nadelwaldbestand am Waldrand, Baulücke.</p> <p><u>Bewertung:</u></p> <p><i>Betroffenheit nach §20</i></p> <p>Es besteht Tötungsgefahr, da insbesondere bei abgestorbenen Nadelbäumen Quartierpotenzial hinter abgeplatzter Rinde vorhanden ist.</p> <p>Mit dem Waldrand ist ein potenziell gutes Jagdhabitat betroffen. Wegen der geringen Fläche liegt aber keine essenzielle Bedeutung vor. Es ist jedoch zu beachten, dass bei Bebauung der Baulücke eine tatsächlich größere Fläche gerodet werden muss, um die Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem Neubau zu wahren. Somit werden ca. weitere 30m außerhalb des Perimeters gerodet. Der Verlust an potenziellem Quartier muss ausgeglichen werden (A1). Wenn möglich, sollte wegen des überproportional großen Eingriffs auf eine Nutzung verzichtet werden.</p> <p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>V1: Rodungen sind nur im Vollwinter durchzuführen.</p> <p>A1: Umbau des neu entstandenen Waldrandes. Hier sollte ein standortgerechter Waldsaum gepflanzt werden.</p>		

Fläche Ei_09	Bewertung	Bedenklich, wesentliche Verkleinerung oder detaillierte Untersuchung notwendig
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20	Verkleinerung des Baufeldes auf Baulücken am Straßenrand; Winterrodung; Anbringen von Fledermauskästen
	Ausgleich nach §17	Qualitativ u. quantitativ gleichwertiger Ausgleich durch Neupflanzung oder Nutzungsaufgabe
		

Realnutzung

Mischwald mit älteren Laubbäumen (rote Freihandmarkierung im rechten Luftbild) und einem zentral gelegenen Bestand an geschlossenem Nadelholz.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Betroffen ist eine Fläche mit Bereichen mit sehr hohem Quartierpotenzial (alter Laubwaldbestand) und einer sehr guten Jagdhabitatstrukturierung durch Altholzbestand und Waldrandlage.

Es besteht eine hohe Gefahr von Tötungen durch Rodungsarbeiten (V1, M2, E1)

Mit dem alten Laubwaldbestand sind essenzielle Habitate waldlebender Fledermausarten betroffen. Sollte der Wald auf der gesamten, gegenwärtig überplanten Fläche gerodet werden müssen, müsste im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung durch Fänge auch eine essenzielle Habitatbedeutung von akustisch schwer nachweisbaren Waldfledermausarten wie dem Braunen Langohr und der Bechsteinfledermaus ausgeschlossen werden. Hier wird vorsorglich eine wesentliche Verkleinerung des Bauperimeters empfohlen, so dass nur Baulücken entlang der Straße genutzt werden (M1). Die Waldzone sollte über eine „Servitude urbanisation“ unbebaubar bleiben. Eine komplette Nutzung der Fläche wird als nicht ausgleichbar eingestuft.

Betroffenheit nach §17

Die Fläche umfasst Habitate des Großen Mausohrs, der Bechsteinfledermaus und der

Wimperfledermaus: jeder Eingriff ist deshalb streng zu minimieren und gleichwertig auszugleichen (A1).


Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

M1: Eine Bebauung sollte – wenn überhaupt - nur einreihig entlang der Straße erfolgen. Rückwärtige Gärten sollten dabei möglichst klein bleiben, um die Inanspruchnahme von Wald so gering wie möglich zu halten.

M2: Alle Bäume, die auf der verkleinerten Baufläche zu roden sind, müssen auf Fledermausquartiere überprüft werden. Bei Quartierbäumen muss sichergestellt werden, dass Quartiere unbesetzt sind. Sie dürfen dann nur im Vollwinter bei Frostperioden gefällt werden.

E1: Für jeden Baum mit Quartierpotenzial ist ein Fledermauskastenpaar an einem älteren Laubbaum im benachbarten Wald anzubringen. Diese Bäume sind zu kennzeichnen und dauerhaft aus der Nutzung zu entfernen.

A1: Für den Habitatverlust kommt die Neuanpflanzung von Laubwald in gleichem Umfange in Frage, oder besser die dauerhafte Nutzungsaufgabe einer benachbarten gleichgroßen Fläche mit mindestens 120jährigem Laubwald. Hierdurch würden Jagdhabitats vom Großen Mausohr und der Bechsteinfledermaus geschützt werden.

Fläche Ei_11	Bewertung	Unbedenklich, bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20	Abstand zum Bach; Erhalt der Uferbäume
	Ausgleich nach §17	keiner
		

Realnutzung

Baulücke in der Aue des „Bech“ gelegen. Die Fläche ist mit Wiese und größeren Einzelbäumen an der Straße und am Ufer bestanden.

Bewertung:


Betroffenheit nach §20

Die Bäume am Ufer haben Quartierpotenzial. Hier sind Tötungen durch Maßnahmen zu vermeiden (M1). Der Uferbereich stellt ein hochwertiges Jagdhabitat und essenzieller

Wanderkorridor zum FFH-Gebiet Eischtal für die lokale Fledermausfauna dar. Hier sind Maßnahmen zu treffen, um diesen Bereich zu schützen (M1)

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

M1: Die Bebauung sollte so dicht wie möglich an der Straße erfolgen und mindestens 15m Abstand zum Bach lassen. Die Ufervegetation muss erhalten bleiben.

Fläche Ei_12	Bewertung	Erheblich, Verzicht auf Bebauung
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20	
	Ausgleich nach §17	
		

Realnutzung

Die Fläche überplant auf etwa 150m eine laubholzreiche Bachaue, ein enges Wiesental sowie an der Rue Bourg einen älteren Laubholzbestand. Auf Aue und Wiesentälchen liegt eine „Servitude urbanisation“.

Bewertung:

Die Fläche weist sich mit ihrer hervorragenden Strukturierung als ein essenzielles Jagdhabitat und Wanderkorridor der lokalen Fledermausfauna und speziell der gemeldeten FFH Anhang II Arten aus.

Eine Bebauung der Bachaue hätte hier eine Blockadewirkung auf den Wanderkorridor. Diese Blockadewirkung würde sich unmittelbar auch auf das FFH Gebiet „Vallée de la Mamer et de l’Eisch“ auswirken.

Der Waldbestand ist an sich nach Art. 17 geschützt; er besitzt durch sein Alter ein sehr hohes Quartierpotenzial und stellt ein wertvolles Jagdhabitat dar.

Auf eine Bebauung sollte hier verzichtet werden, da ein Verlust der betroffenen ökologischen Funktionen nicht ausgleichbar ist.

Fläche Ei_13	Bewertung	Unbedenklich
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20	Abstandsregelung
	Ausgleich nach §17	keiner
Foto siehe Ei_12		

Realnutzung

Sehr kleine Baulücke mit jüngeren Gehölzen.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

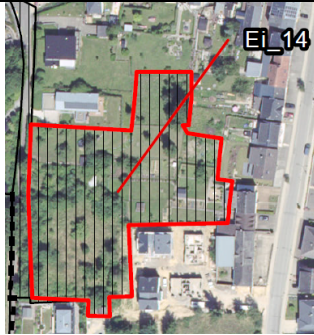
Die Fläche betrifft wegen ihrer geringen Größe keine essenziellen Habitate. Es sind keine Quartierhabitate betroffen. Eine Blockadewirkung auf den Wanderkorridor besteht nicht.

Im Rahmen der allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen sollte der Eingriff verträglich gestaltet werden (M1).

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

M1: Die Bebauung sollte möglichst nah an der Straße erfolgen und einen maximalen Abstand zum Waldrand einhalten.

Fläche Ei_14	Bewertung	Unbedenklich, bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20	Erhalt randständiger Strukturen; Ersatzpflanzungen; Winterrodung
	Ausgleich nach §17	Gleichwertiger Ausgleich



Realnutzung

Größere Nutzgartenfläche mit Einzelbäumen.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Die teilweise alten Bäume besitzen ein hohes Quartierpotenzial. Die Gefahr von Tötungen wird als mittel-hoch eingeschätzt.

Die Fläche weist eine gute Strukturierung auf und eignet sich als Jagdhabitat für siedlungsbewohnende Fledermausarten wie die Breitflügel-, Zwergfledermaus und Graues Langohr. Hier ist dem kumulativen Verlust an Jagdhabitaten (mit Ei_15) durch Maßnahmen entgegenzuwirken (M1, E1, E2, A1). In Verbindung mit dem Verlust von Ei_15 geht ein essenzielles Jagdhabitat für die o.g. Arten verloren.

Betroffenheit nach § 17

Bedingt durch angrenzende geeignete Habitate ist eine Nutzung der Fläche durch Mausohren, Wimper- und Bechsteinfledermäuse möglich.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen




V1: alle Bäume mit Quartierpotenzial sind zu überprüfen und nur im Winter zu fällen.

M1: die randständigen Bäume sollten erhalten bleiben und in Grundstücksabgrenzungen integriert werden.

E1: Zu rodende Bäume sollten auf der Fläche oder in enger räumlicher Nähe ersetzt werden.

E2: Erschließungsstraßen sollten mit Straßenbäumen bepflanzt werden.

A1: die Fläche muss gleichwertig ausgeglichen werden, z.B. durch Anlage einer Obstwiese in Nähe des Waldes (denkbar: restliche Ackerfläche von Ei_15).

Fläche Ei_15	Bewertung	unbedenklich, bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20	nördliche Teilfläche: Prüfung Einzelbaum; Straßenrandbebauung; Anlage eines Waldsaums
	Ausgleich nach §17	Gleichwertiger Ausgleich der nördlichen Teilfläche
		

Realnutzung

Die nördliche Teilfläche liegt am Waldrand und besteht aus extensiv genutztem Grünland/Brache mit einem Heckenzug und Einzelbäumen. Der südliche Teil liegt auf strukturlosem Ackerland. Die gesamte Fläche liegt außerhalb des Perimeters.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Außer dem markanten Einzelbaum haben die anderen Bäume nur ein geringes Quartierpotenzial, die Tötungsgefahr ist gering.

Die nördliche Teilfläche ist durch die Heckenzüge, die extensive Bewirtschaftungsform und die Waldrandlage sehr gut strukturiert und kann in kumulativer Betrachtung mit Ei_14 ein essenzielles Jagdhabitat für die lokale Fledermausfauna darstellen. Die Strukturen haben Funktion als Leitlinie. *Wenn möglich sollte auf die Nutzung dieser Teilfläche verzichtet werden.*

Die südliche Teilfläche (Acker) hingegen ist nur von geringer Bedeutung als Jagdhabitat.

Betroffenheit nach §17

Die nördliche Teilfläche stellt Habitate der Wimper- und Bechsteinfledermaus sowie des Großen Mausohrs dar, die im angrenzenden Wald vorkommen und muss qualitativ und

quantitativ gleichwertig ausgeglichen werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

A1: Quantitativ und qualitativ gleichwertiger Ausgleich der nördlichen Teilfläche.

Fläche Ei_16: Gutachten liegt bereits vor (Harbusch, C., 12.01.16)

Fläche Ei_17	Bewertung	bedenklich, Reduktion der Bebauung oder Untersuchung
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20	Reduktion des Baufeldes; Pflanzung Straßenbäume
	Ausgleich nach §17	Qualitativ u. quantitativ gleichwertiger Ausgleich der Wiese; Abstandpuffer im Westen zum FFH-Gebiet



Realnutzung

Sehr große Fläche (ca. 25 ha). Teilweise als Flachland-Mähwiese biotopkartiertes intensiv genutztes Grünland außerhalb des Perimeters. Die Fläche grenzt an gut strukturiertes Grünland, Wald und im Westen an das FFH-Gebiet an.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Es sind keine Quartiere betroffen. Die offene Mähwiese kann aufgrund der Größe ein essenzielles Jagdhabitat der Offenlandarten wie Breitflügelfledermaus sein. Auch andere Arten wie Langohren und Fransenfledermaus können entlang der Strukturen essenzielle Habitate vorfinden. Der Eingriff muss durch verschiedene Maßnahmen verträglicher gestaltet werden (E1, E2).

Betroffenheit nach §12

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch Störungen sind durch Einhalten eines Abstandspuffers zu vermeiden (M1).

Betroffenheit nach §17

Die Fläche stellt sehr gut geeignetes Jagdhabitat des Großen Mausohrs dar und muss quantitativ und qualitativ gleichwertig ausgeglichen werden (A1). In den Randbereichen sind Jagdgebiete der Bechsteinfledermaus möglich.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

E1: Das Baufeld muss stark reduziert werden (ca. auf ein Drittel) und sich v.a. entlang der Straße orientieren. Der südliche Teil der Fläche, etwa ab Höhe der beidseitigen Heckenzüge, sollte für Ausgleichsmaßnahmen reserviert werden.

E2: Die Grundstücke sollten intensiv begrünt werden. Die Erschließungsstraßen sollten mit Hecken und Straßenbäumen bepflanzt werden.

V1: Vom FFH-Gebiet ist ein Abstandspuffer von 50 m einzuhalten.

A1: Die genutzte Fläche ist qualitativ und quantitativ gleichwertig auszugleichen.

Falls diesen Maßnahmen nicht gefolgt werden soll, so ist eine **detaillierte Geländestudie** durchzuführen, die dann genauere Angaben zu Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen machen kann.

Fläche Ei_18	Bewertung	Unbedenklich, bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20	Hecken- und Straßenbaumpflanzung
	Ausgleich nach §17	Qualitativ u. quantitativ gleichwertiger Ausgleich
		
Realnutzung Im Südwesten biotopkartierte Flachland Mähwiese, Rest intensive Mähwiese. Im südwestlichen Teil sind Gehölze überplant. Lage außerhalb des Perimeters. Bewertung:		

Betroffenheit nach §20

Es kann sich um Jagdhabitats der Zwerg- und Breitflügelfledermaus handeln, jedoch ohne essenzielle Bedeutung. Hier sollten im Rahmen der allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen Maßnahmen zur besseren Verträglichkeit des Eingriffes umgesetzt werden (E1, V1).

Betroffenheit nach §17

Es handelt sich um mögliche Jagdhabitats des Großen Mausohrs. Die Fläche muss ausgeglichen werden (A1).

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

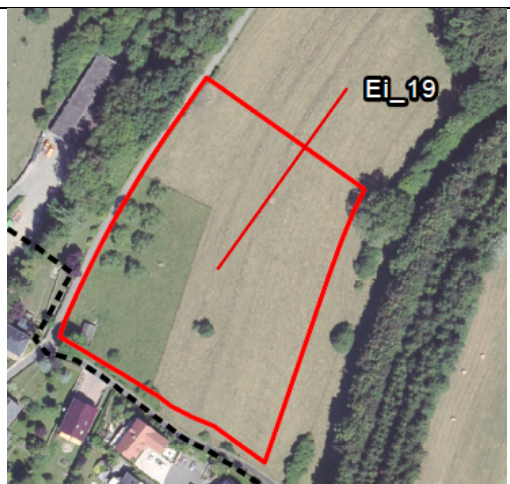
E1: Die Fläche sollte nach Osten hin zum verbleibenden Grünland mit einer blütenreichen Hecke abgeschlossen werden, um hier Ersatzhabitats sowie einen Verbindungskorridor zwischen den angrenzenden Heckenzügen zu schaffen.

V1: Von dem Heckenstreifen im Südwesten sollte ein Abstand von 10m eingehalten werden.

E2: Die Erschließungsstraße sowie der entlanglaufende Feldweg sollten mit Straßenbäumen bepflanzt werden.

A1: Die Fläche ist qualitativ und quantitativ gleichwertig auszugleichen.

Fläche Ei_19	Bewertung	Unbedenklich, bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20	Pflanzung von Hecke mit Einzelbäumen
	Ausgleich nach §17	Qualitativ u. quantitativ gleichwertiger Ausgleich



Realnutzung

Im Südwesten eine kleine Wiese/Weide mit einem kleinen Streuobstbestand, der Rest der Fläche wird als intensive Viehweide genutzt. Lage außerhalb des Perimeters in gut strukturierter Umgebung.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Die Streuobstbestand ist zu klein, um eigenständig ein essenzielles Habitat bilden zu können. Sein Verlust sollte aber durch Maßnahmen kompensiert werden, um kumulative Effekte des Flächen- und Quartierentzugs zu vermeiden (E1, E2). Die Gesamtheit der Fläche kann ein essenzielles Habitat der Breitflügelfledermaus darstellen, die Viehweiden bevorzugt.

Betroffenheit nach §17


Die Fläche stellt fakultatives Jagdhabitat des Großen Mausohrs dar und sollte ausgeglichen werden (A1)

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

E1: Zum nördlich angrenzenden Grünland ist eine dichte Hecke mit blütenreichen Sträuchern und einzelnen Obstbäumen als Ersatz zu pflanzen.

E2: Erschließungsstraßen sollten mit Baumreihen begrünt werden.

A1: Die Fläche ist qualitativ und quantitativ gleichwertig zu ersetzen.

Flächen Ei_20, Ei_21, Ei_22, Ei_23	Bewertung	Unbedenklich , bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20	Abstandsregelung, Ausweisung einer Grünzone, Erhalt Einzelbäume
	Ausgleich nach §17	keiner
		

Realnutzung

Einzelne Baulücken an der Eisch. Die Flächen sind mit Wiesen bestanden mit wenigen

Einzelbäumen. Der Korridor entlang des Gewässers ist bereits mit eine Servitude vorgesehen, da sich hier schon der Pufferbereich des Schutzgebietes befindet.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Es sind keine Quartiere betroffen. Die Eisch mit ihrem gut ausgeprägtem Gürtel an Ufergehölzen bietet allerdings einen essenziellen Bestandteil der Jagdhabitats der lokalen Fledermausfauna und gehört zum FFH-Gebiet. Es sind Maßnahmen zum Schutz dieser Nahrungsgebiete zu treffen (M1, M2, E1).

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

M1: Die Eisch und ihr Gehölzgürtel dürfen nicht als Teile der Grundstücke überplant sondern sind als eigenständige Grünzone auszuweisen (geplante Servitude).

M2: Die Baugrenzen sollten sich an den umgebenden Baufluchten orientieren und nur eine einreihige Bebauung an der Straße mit rückwärtigen Gärten zulassen.

E1: Einzelbäume sollten erhalten oder auf der Fläche ersetzt werden.

Fläche Ei_24	Bewertung	Unbedenklich
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20	Erhalt und Ersatz von Bäumen
	Ausgleich nach §17	
		

Realnutzung

Größere intensiv genutzte Mähwiese mit einer kleinen Baumgruppe, zentral im Ort gelegen.

Bewertung:

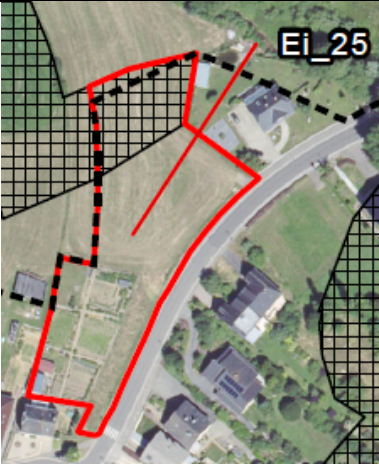
Betroffenheit nach §20

Es sind keine Quartiere oder essenzielle Habitats betroffen, obwohl die Fläche sicherlich ein Bestandteil genutzter innerörtlicher Habitats ist. Wegen der Größe der Fläche und zur Vermeidung von kumulativen Effekten durch Flächenentzug sollten im Rahmen der allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen Maßnahmen zur besseren Verträglichkeit umgesetzt werden (M1, E1).

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

M1: Die Baumgruppe sollte erhalten zumindest aber auf der Fläche ersetzt werden.

E1: Entlang der Haupt- und Erschließungsstraßen sollten beidseitig Straßenbäume gepflanzt werden, um als querender Grünkorridor Richtung Eisch dienen zu können.

Fläche Ei_25	Bewertung	Unbedenklich, bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20 Maßnahmen nach § 12	Pflanzung von Straßenbäumen Anpflanzen einer Hecke als Puffer zum FFH-Gebiet
	Ausgleich nach §17	Qualitativ und quantitativ gleichwertiger Ausgleich
		

Realnutzung

Teil einer großen Mähwiese ohne weitere Strukturen. Die Fläche grenzt im Norden direkt an das FFH Gebiet „Vallee de la Mamer et de l'Eisch“. Im Süden der Fläche sind bereits einige Bauplätze erschlossen.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Es sind keine Quartiere oder essenziellen Habitats betroffen obwohl die Fläche sicherlich ein Bestandteil genutzter innerörtlicher Habitats ist.. Wegen der Größe der Fläche und zur

Vermeidung von kumulativen Effekten durch Flächenentzug sollten im Rahmen der allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen Maßnahmen zur besseren Verträglichkeit umgesetzt werden (E1).

Betroffenheit nach §17

Die am Ortsrand und in Verbindung mit dem Schutzgebiet gelegene Fläche stellt ein geeignetes Jagdhabitat des Großen Mausohrs dar und muss ausgleichend werden (A1).

Betroffenheit nach §12

Auswirkungen auf die benachbarten FFH Flächen, z.B. durch Lichtemissionen, und auf die Zielarten sollten durch die Maßnahmen M1 und A1 vermieden werden. Mit M1 bleibt auch eine Leitlinie in das Gebiet erhalten.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

M1: Zum angrenzenden FFH Gebiet ist im Bereich der geplanten Servitude als Pufferstreifen eine dichte, blütenreiche Hecke zu pflanzen.

E1: Entlang der Straße sind Straßenbäume zu pflanzen, wodurch eine lineare Habitatstruktur entsteht und eine Verbindung in das Schutzgebiet geschaffen wird.

A1: Qualitativ und quantitativ gleichwertiger Ausgleich des Grünlandes.

Fläche Ei_26	Bewertung	Unbedenklich, bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen	Maßnahmen nach §20	Abstandsregelung, Anlage Hecke, Pflanzung Straßenbäume
	Ausgleich nach §17	Ausgleich des Grünlandes
		
<p><u>Realnutzung</u></p> <p>Größerer Mähwiesenkomplex und eine Baumgruppe in einem überplanten Garten. Die Fläche liegt außerhalb des Perimeters und grenzt an das FFH Gebiet an. Wo die Fläche direkt an das FFH-Gebiet grenzt, ist im Pufferbereich eine „Servitude urbanisation“</p>		

vorgesehen.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Es sind keine Quartiere von Fledermäusen betroffen. Die Fläche selbst hat keine essenzielle Bedeutung als Jagdhabitat, allerdings ist wegen der Größe der Fläche und den von der benachbarten Planung (Modification ponctuelle „Rue de l'école“ und Ei_25) ausgehenden kumulativen Effekte von einer essenziellen Bedeutung für lokale Wochenstuben auszugehen. In diesem Tal wurden bereits Jagdgebiete von Zwerg- und Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Deshalb sind hier Maßnahmen umzusetzen, die den Eingriff verträglich gestalten (E1, E2).

Betroffenheit nach §17

Die Wiesen stellen geeignetes Jagdhabitat des Großen Mausohrs dar. Der Flächenverlust ist auszugleichen (A1).

Betroffenheit nach §12

Direkte Einwirkungen auf das angrenzende FFH Gebiet sind wegen der langen Grenzfläche und offenen Lage durch Licht und Lärm zu erwarten. Diese sollten durch die Maßnahmen M1 und E1 verringert werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

M1: Zum Pufferstreifen des angrenzenden FFH Gebiet – der nur aus offenem Grünland besteht - sollten die Baugebietsgrenzen mit einer Leitlinie aus einer dichte Baumreihe oder Hecke umgeben werden, um Licht- und Lärmstörungen im FFH Gebiet zu minimieren. Diese soll in Maßnahme E 1 übergehen.

E1: Zum direkt angrenzenden FFH Gebiet im Südosten der Fläche ist im Bereich der Servitude eine durchgehende Hecke mit blütenreichen Sträuchern und Einzelbäumen anzulegen.

E2: Erschließungsstraßen sind mit Straßenbäumen zu bepflanzen.

A1: Die Grünlandfläche ist qualitativ und quantitativ gleichwertig zu ersetzen.

Fläche Ei_27	Bewertung	Unbedenklich, bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Eischen, Gaichel	Maßnahmen nach §20	Verzicht auf ndl. Teil und Straßenrandbebauung, Pufferstreifen erhalten
	Ausgleich nach §17	Ersatz Waldrandbiotop



Realnutzung

Kleiner Bestand mit jüngerem Nadelwald und eine Wiese. An die Parzelle grenzt ein Altholzbestand mit Laubwald. Fläche grenzt an das FFH-Gebiet.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

In dem Nadelholzbestand sind kaum Quartiere zu erwarten, es sei denn es wäre stehendes Totholz vorhanden. Mittelbar können aber Quartiere im angrenzenden Laubwald durch Licht und Lärm betroffen sein.

Die Fläche stellt durch ihre Lage am Waldrand eine gute Strukturierung für Jagdhabitats dar, ist für sich aber zu klein, um eine essenzielle Bedeutung zu besitzen. Allerdings kann durch Licht und Lärm im angrenzenden Laubwald befindliche Jagdhabitats durch Störungen und Insektenabwanderung wesentlich beeinträchtigt werden. Hier sind Minimierungsmaßnahmen umzusetzen (M1, M2). Auf eine Nutzung des nördlichen Teils sollte wegen des hohen Eingriffspotenzials verzichtet werden.

Betroffenheit nach §17

Durch die Waldrandlage und Nähe zum Schutzgebiet können sich hier Jagdgebiete von Bechsteinfledermäusen befinden, die auch im angrenzenden Wald reproduzierend nachgewiesen wurden, ebenfalls von Mausohren. Ein Ausgleich muss erfolgen (A1).

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

V1: Auf die Nutzung des nördlichen Teilbereichs sollte verzichtet werden.

M1: Vor dem Laubholzbestand sollte ein natürlicher Waldrand mit typischen Gehölzen entwickelt werden.

M2: Die Bebauung sollte sich auf den Straßenrand begrenzen und zum Ausläufer des FFH-Gebietes (Laubwald) einen 30m Abstand einhalten.

A1: Das Biotop Waldrand/Wiese muss durch Aufwertung einer Fläche in räumlicher Nähe ersetzt werden, Dazu bietet sich die Umwandlung von benachbarten Nadelholzparzellen in Laubwald mit Waldsaum an.

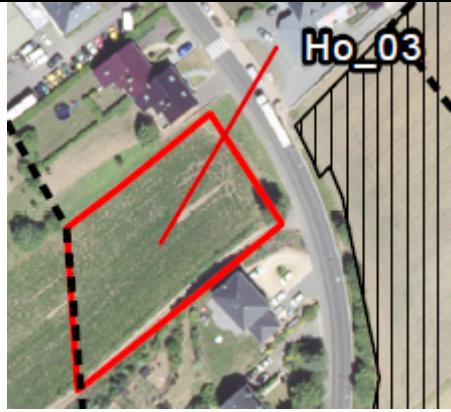
Fläche Ei_MOPO: Für diese Fläche ist bereits ein separates Gutachten erstellt worden (Harbusch, C., 02.09.15).

3.2 Ortsteil Hobscheid

Fläche Ho_01	Bewertung	Unbedenklich, bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	Erhalt bzw. Ersatz einer Hecke
	Ausgleich nach §17	
		
<p><u>Realnutzung</u></p> <p>Acker mit randständiger Hecke.</p> <p><u>Bewertung:</u></p> <p><i>Betroffenheit nach §20</i></p> <p>Es sind keine Quartiere oder essenziellen Jagdhabitats betroffen, jedoch kann die große Feldhecke essenzielle Bedeutung als Leitlinie haben. Im Rahmen der allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen sollten geeignete Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden (M1, E1).</p> <p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>M1: Die zur Straße liegende Hecke (Art. 17) sollte als Leitlinie erhalten bleiben.</p> <p>E1: Ist ein Erhalt der Hecke nicht möglich, so ist sie zum angrenzenden Grünland hin im Westen durch die Neupflanzung mit blütenreichen Sträuchern zu ersetzen.</p>		

Fläche Ho_02	Bewertung	Unbedenklich
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	
	Ausgleich nach §20 Ausgleich nach §17	Bepflanzung des Feldwegs mit Bäumen
		
<p><u>Realnutzung</u></p> <p>Kleinere Fläche mit dem Ende eines Gehölzriegels, teilweise mit Nadelholz. Dieser Bereich ist inzwischen gerodet.</p> <p><u>Bewertung:</u></p> <p><i>Betroffenheit nach §20</i></p> <p>Die Kappung des Gehölzriegels stellt einen Verlust an gut strukturiertem Jagdhabitat und einer Leitlinie dar, jedoch nicht die Unterbrechung einer Leitlinie, da diese an der gegenüberliegenden Straßenseite nicht fortgesetzt wird. Wegen der geringen Fläche wird nicht von einer essenziellen Bedeutung ausgegangen. Im Rahmen der allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen sollte der Eingriff ausgeglichen werden (A1).</p> <p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>A1: Pflanzung von Bäumen entlang von Feldwegen in der Nähe der Eingriffsfläche.</p>		

Fläche Ho_03	Bewertung	Unbedenklich
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	Keine
	Ausgleich nach §17	Keiner



Realnutzung

Acker ohne weitere Strukturen. Baulücke.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Es sind keine Quartiere oder essenziellen Habitate betroffen.

Betroffenheit nach §17

Keine.

Fläche Ho_04	Bewertung	Unbedenklich
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	Keine
	Ausgleich nach §17	Keiner



Realnutzung

Baulücke auf Acker ohne weitere Strukturen.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Es sind keine Quartiere oder essenziellen Habitate betroffen.

Betroffenheit nach §17

Keine.

Fläche Ho_05	Bewertung	Unbedenklich
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	Anlage von Straßenbäumen; Weiterentwicklung der querenden Hecke
	Ausgleich nach §17	keiner



Realnutzung

Große Ackerflächen ohne weitere Strukturen. Mittig quer eine niedrige, lückige Hecke die Fläche.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Es sind keine Quartiere oder essenziellen Habitate betroffen. Allerdings sollte durch die Größe der Fläche und wegen kumulativer Effekte der angrenzenden Überplanungen Maßnahmen zur besseren Verträglichkeit im Rahmen der allgemeinen Ausgleichs-

maßnahmen umgesetzt werden (E1, E2).

Betroffenheit nach §17

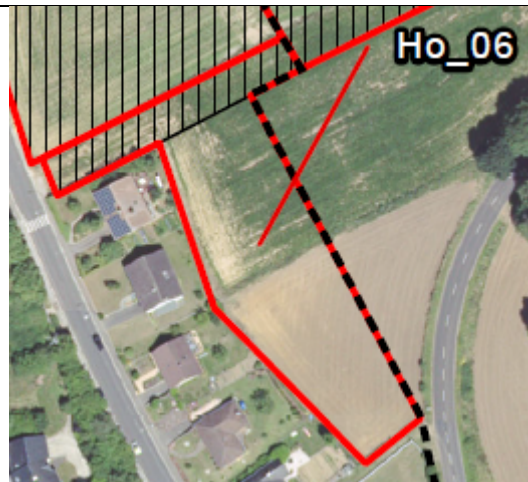
Keine.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

E1: Die Erschließungsstraßen sollten mit Straßenbäume bepflanzt werden.

E2: Die niedrige Hecke sollte verbreitert und als Grünstreifen ausgewiesen werden und mit blütenreichen Sträuchern und Einzelbäumen eine Leitlinie durch die Bebauung bilden. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit der Fläche Ho_07 zu sehen.

Fläche Ho_06	Bewertung	Unbedenklich
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	Heckenpflanzung
	Ausgleich nach §17	keiner



Realnutzung

Ackerflächen ohne weitere Strukturen.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Es sind keine Quartiere oder essentiellen Habitate betroffen. Wegen der kumulativen Effekte sollten im Rahmen der allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen auch Maßnahmen zur besseren Verträglichkeit umgesetzt werden (E1).

Betroffenheit nach §17

Keine.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

E1: Zum angrenzenden Grünland sollte eine Hecke mit blütenreichen Sträuchern gepflanzt werden.

Fläche Ho_07	Bewertung	Unbedenklich
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	Anlage Hecke, Straßenbäume, Gartenbegrünung
	Ausgleich nach §17	keiner



Realnutzung

Sehr großer Ackerkomplex außerhalb des Perimeters. Die Äcker weisen bis auf den niedrigen Heckenstreifen (Ho_05) keine weiteren Strukturen auf.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Es sind keine Quartiere oder essenziellen Habitate betroffen. Wegen der Größe des Eingriffs und der benachbarten Planung muss aber von kumulativen Effekten ausgegangen werden, die durch die Umsetzung der Maßnahmen minimiert werden sollten (E1, E2)

Betroffenheit nach §17

keine

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

E1: An der östlichen Grenze sollte umlaufend eine Hecke mit blütenreichen Sträuchern und Einzelbäumen angelegt werden. Diese Hecke bildet eine gute Jagdhabitatstruktur und würde einen Verbindungskorridor zwischen den nördlich und südlich gelegenen Waldstücken bilden.

E2: Die Erschließungsstraßen sollte mit Straßenbäumen bepflanzt werden. Die bestehende Hecke (von Ho_05 ausgehend) sollte zu einem Grünstreifen mit Laubbäumen entwickelt werden.

Fläche Ho_09	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	Erhalt und Integration der Bäume; ggfls. Ersatz
	Ausgleich nach §17	Qualitativ u. quantitativ gleichwertiger Ausgleich



Realnutzung

Teil einer Weidefläche und einer Wiese mit dazwischen liegender Hecke nördlich sowie ein dichter Baumbestand südlich der Straße. Hecke und älterer Baumbestand sind mit „Servitude urbanisation“ gekennzeichnet.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Die größeren Laubbäume haben Quartierpotenzial, hier ist die Gefahr von Tötungen zu vermeiden (V1). Die Weidefläche und Wiese stellt mit der Hecke ein sehr gutes Jagdhabitat für die lokale Fledermausfauna. Da die Fläche aber nur ein relativ kleiner Teil von verbleibenden Habitaten mit gleicher Ausstattung bildet, liegt keine essenzielle Bedeutung vor und der Eingriff sollte im Rahmen der allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen durch

Maßnahmen (E1, A1) verträglich gestaltet werden.

Betroffenheit nach §17

Weide und Wiese stellen Habitate des Großen Mausohrs dar und müssen ausgeglichen werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

V1: Die älteren Laubbäume müssen, wie mit der Servitude gekennzeichnet, erhalten bleiben. Diese Servitude sollte auf die gesamte Baumfläche südlich des Weges ausgedehnt werden. Ist dies nicht möglich, sind sie auf Quartiere zu überprüfen und gegebenenfalls im Winter zu fällen. Gefällte Höhlenbäume müssen durch ein Kastenpaar ersetzt werden.

E1: Gefällte Bäume müssen auf der Fläche ersetzt werden. Zum nördlich verbleibenden Grünland kann durch Ersatzpflanzungen eine Baumhecke angelegt werden.

A1: Die Grünlandflächen sind qualitativ und quantitativ gleichwertig auszugleichen.

Fläche Ho_10	Bewertung	Unbedenklich
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	Anlage Hecke und Straßenbäume
	Ausgleich nach §17	keiner



Realnutzung

Acker ohne weitere Strukturen. Tentakelförmiger Auswuchs in die freie Landschaft.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Es sind keine Quartiere oder essentiellen Habitate betroffen. Wegen der Größe der Fläche und der Waldrandnähe sollten aber Maßnahmen umgesetzt werden, um den Eingriff verträglicher zu gestalten (E1, E2).

Betroffenheit nach §17


Keine.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

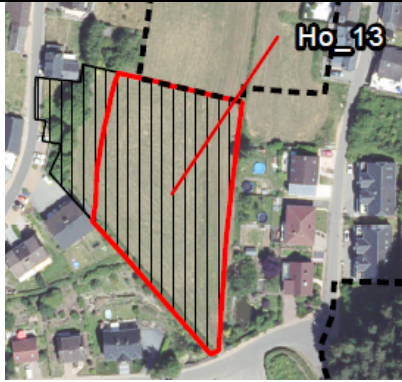
E1: Am nordwestlichen Rand der Bauzone sollte eine Hecke mit blütenreichen Sträuchern gepflanzt werden.

E2: An den Erschließungsstraßen sollten Straßenbäumen gepflanzt werden.

Fläche Ho_11	Bewertung	Unbedenklich
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	keine
	Ausgleich nach §17	keiner
		
<u>Realnutzung</u> Größere Baulücke auf einer Wiese ohne weitere Strukturen. Es ist eine einreihige Bebauung vorgesehen. <u>Bewertung:</u> <i>Betroffenheit nach §20</i> Es sind keine Quartiere oder essentiellen Habitate betroffen. Die Anlage einer Hecke zum angrenzenden Grünland würde zu einer Verbesserung der Jagdhabitatausstattung führen. <i>Betroffenheit nach §17</i> keine		

Fläche Ho_12	Bewertung	Unbedenklich
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	Keine
	Ausgleich nach §17	keiner
		
<p><u>Realnutzung</u></p> <p>Größere Baulücke längs der Straße. Überplant wird ein Nutzgarten, Teil einer Mähwiese sowie eine Ruderalfläche mit Gebüsch.</p> <p><u>Bewertung:</u></p> <p><i>Betroffenheit nach §20</i></p> <p>Es sind keine Quartiere oder essenziellen Habitate betroffen.</p> <p>Die Anlage einer Hecke zur angrenzenden Mähwiese würde hier das Jagdhabitat strukturell verbessern.</p>		

Fläche Ho_13	Bewertung	Unbedenklich
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	Keine
	Ausgleich nach §17	keiner



Realnutzung

Mähwiese ohne Strukturen.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Es sind keine Quartiere oder essenziellen Habitate betroffen.

Betroffenheit nach §17

keine

Fläche Ho_14	Bewertung	Unbedenklich
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	Keine
	Ausgleich nach §17	keiner



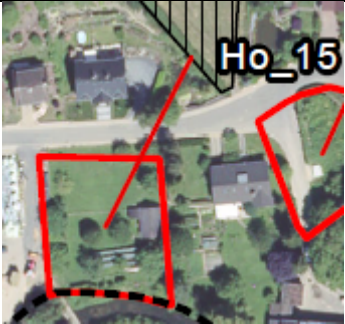

Realnutzung

Verkehrsfläche und Zierwiese.

Bewertung:

Betroffenheit nach §17 und 20

Keine.

Fläche Ho_15	Bewertung	Unbedenklich, bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	CEF Pflanzung von Ufergehölzen als Puffer gegen Licht und Lärm
	Ausgleich nach §17	keiner
	Maßnahmen nach §12	Abstandspuffer
		

Realnutzung

Baulücke. Überplant ein Gebäude und einen Nutzgarten mit Einzelbäumen. Die Fläche grenzt an die Eisch und liegt im Pufferbereich des angrenzenden FFH Gebietes.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Die Bäume sind zu jung für Baumhöhlen. Gefahr durch Tötungen besteht hier nicht. Jedoch ist bei Abriss des Gebäudes zu überprüfen, ob sich hier Quartiere befinden.

Der betroffene Uferbereich der Eisch ist Teil eines essenziellen Wanderkorridors. Hier sind Schutzmaßnahmen notwendig (M1, M2, E1), damit die Bebauung keinen störenden Einfluss auf das Habitat ausübt.

Betroffenheit nach §12

Durch die Bebauung kann durch Licht und Lärm eine Störung auf den Wanderkorridor ausgehen und dieser in seiner Funktionalität wesentlich beeinträchtigt werden. Durch Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen (M1, M2, E1) kann eine erhebliche Beeinträchtigung aber vermieden werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

M1: Hier sollten Gebäude nur dicht an der Straße errichtet werden, um einen möglichst großen Abstand der Bebauung zur Eisch einhalten zu können.

M2: An der Eisch sollte ein 15-20m breiter Uferstreifen im FFH-Puffer als Grünzone ausgewiesen werden, um hier von der Grundstücknutzung ausgehende Beunruhigung zu minimieren

E1: Die auf der überplanten Fläche gefälltten Bäume sind auf dem Uferstreifen durch Ufergehölze zu ersetzen. Dadurch werden Licht- und Lärmeinflüsse auf den Wanderkorridor und das Jagdhabitat abgepuffert.

Fläche Ho_16	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach § 20	keine
	Maßnahmen nach § 17	Quantitativ und Qualitativ gleichwertiger Ausgleich des Grünlands
	Maßnahmen nach §12	Verkleinerung der Eingriffsfläche, Ausweisung eines Puffers; Bepflanzung Grünzone mit Ufergehölzen
		

Realnutzung

Baulücke mit Wiese (Weide) an der Eisch. Die Fläche liegt vollständig im FFH Gebiet „Vallée de la Mamer et de l'Eisch“.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Es sind keine Quartiere betroffen. Wegen der geringen Fläche kann auch kein essentielles Jagdhabitat wesentlich beeinträchtigt werden.

Betroffenheit nach § 17

Durch die Nutzung als Viehweide mit Anschluss an die freie Landschaft handelt sich hier um geeignete Jagdhabitats des Großen Mausohrs, der Zielart des angrenzenden FFH-Gebietes. Ein Ausgleich ist notwendig (A1).

Betroffenheit nach §12

Da die Fläche vollständig im FFH-Gebiet liegt, ist eine **FFH Vorprüfung** notwendig.

Als qualitativ funktionale Besonderheit der überplanten Fläche ist der Wanderkorridor an der Eisch zu betrachten. Hier sind Maßnahmen zu treffen, dass diese Funktion nicht beeinträchtigt wird (M1, E1).

Die Wiese mit rund 3.000qm Fläche überschreitet nicht den Orientierungswert für einen qualitativ absoluten Flächenverlust für FFH Anhang II Arten (hier vom Habitat betroffene, gelistete Art nur das Große Mausohr mit einer Populationsgröße von 800 Tieren nach Standarddatenbogen).

Die Fläche überschreitet mit 3.000 qm nicht den quantitativ relativen Flächenwert von 1% der Gesamtfläche der betroffenen Habitatart im FFH Gebiet.

Die Eisch, als ein wesentlicher Funktionsraum für Fledermäuse im FFH-Gebiet, ist durch weitere Planungen des PAG's in Hobscheid betroffen, für die aber durch Minimierungsmaßnahmen kumulativ wirkende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Ähnliches gilt für weitere Wirkfaktoren des PAG's auf das FFH-Gebiet.

Zusammenfassend kann keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Überplanung der Wiese erwartet werden, wenn die Maßnahmen umgesetzt werden (M1, M2, E1)

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

M1: Am Ufer sollte ein 20m breiter Streifen als Grünzone festgesetzt werden, um Störungen durch Grundstücksnutzungen (Gartenbeleuchtung) zu minimieren.

M2: Die Gebäude sollten nur dicht an der Straße gebaut werden, um durch rückwärtige Gärten eine Pufferung gegen Licht und Lärm zu erreichen.

E1: Der Grünstreifen sollte mit Ufergehölzen bepflanzt werden, um Licht und Lärm abzupuffern.

A1: Es muss ein qualitativ und quantitativ gleichwertiger Ausgleich der Wiese erfolgen.

Fläche Ho_17	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	keiner
	Maßnahmen nach Art. 17	Keine
	Maßnahmen nach §12	Ausweisung Grünzone; Abstandspuffer



Realnutzung

Kleine Baulücke die mit einer Wiese bestanden ist und direkt an der Eisch, innerhalb des Pufferstreifens des Schutzgebietes, liegt.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Es sind keine Quartiere betroffen. Wie bei den beiden Flächen Ho_16 & Ho_15 liegt aber eine Betroffenheit der Eisch als Wanderkorridor vor. Deshalb sollten hier die gleichen Maßnahmen umgesetzt werden (M1, 2).

Betroffenheit nach § 17: keine

Betroffenheit nach §12

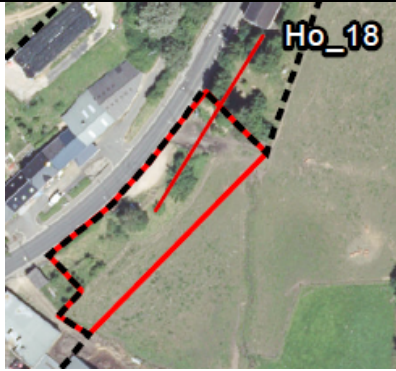
Unter Berücksichtigung der Maßnahmen (Abstandspuffer) wird das FFH-Gebiet nicht wesentlich beeinträchtigt.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

M1: Ausweisung eines 20m breiten Uferstreifens als Grünzone.

M2: Es sollte nur an der breitesten Stelle eine Bebauung dicht an der Straße erfolgen, um eine Pufferwirkung durch rückwärtige Gärten zu erhalten, bzw. den Abstand nicht zu unterschreiten.

Fläche Ho_18	Bewertung	Unbedenklich
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	Ersatzpflanzung
	Ausgleich nach §17	



Realnutzung

Baulücke auf Ruderalvegetation mit jüngeren Einzelbäumen.

Bewertung:

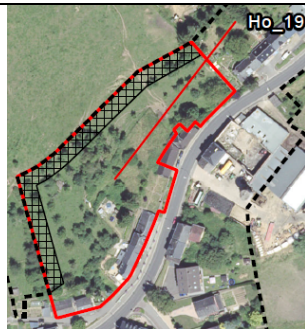
Betroffenheit nach §20

Die Bäume sind zu jung, um Quartierpotenzial zu besitzen. Die Fläche ist nicht Teil eines essenziellen Jagdhabitats. Im Rahmen der allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen sollte Maßnahme E1 umgesetzt werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

E1: Die zu rodenden Bäume und Gehölze sind als blütenreiche Hecke zur angrenzenden Weidefläche zu ersetzen.

Fläche Ho_19	Bewertung	Bedenklich, Reduktion der Bebauung oder Untersuchung notwendig
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	CEF notwendig; Kontrolle Kirche
	Ausgleich nach §17	Qualitativ u. quantitativ gleichwertiger Ausgleich



Realnutzung

Streuobstwiese mit Obstbaumbestand und Gruppen von Laubbäumen am Ortsrand. Teilweise wurden schon ältere Obstbäume gerodet.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Der Baumbestand hat teilweise ein hohes Quartierpotenzial. Hier sind Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen umzusetzen.

Die Fläche grenzt unmittelbar an die Kirche von Hobscheid an. Wegen der sehr guten Strukturierung ist mit einem essenziellen Jagdhabitat für eventuelle Wochenstubentiere in der Kirche und anderen Populationen zu rechnen.

Auch die Umsetzung der geplanten Servitude d'Urbanisation allein würde nicht als gleichwertiger Ersatz fungieren können. Hier müssten im näheren Umkreis um die Kirche (500m) durch CEF Maßnahmen Streuobstwiesen angelegt werden.

Da nur alte Daten mit Langohr-Nachweise vorliegen wird empfohlen, die Kirche auf Fledermausbesatz und die Fläche auf eine essenzielle Bedeutung für Fledermauspopulationen hin zu untersuchen. Vorsorglich wird empfohlen, wegen des hohen Eingriffspotenzials auf eine vollständige Bebauung zu verzichten.

Betroffenheit nach §17

Die Fläche ist ein geeignetes Habitat für das Große Mausohr, die Große Hufeisennase, Wimperfledermaus und wegen der Waldnähe auch für die Bechsteinfledermaus. Die Fläche wäre qualitativ und quantitativ gleichwertig durch die (vorgezogene) Neuanlage einer Streuobstwiese am Ortsrand zu ersetzen. Vorsorglich wird empfohlen, wegen des hohen Eingriffspotenzials auf eine vollständige Bebauung zu verzichten.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Sind nach der Studie festzulegen.

Auf eine detaillierte Studie kann nur dann verzichtet werden, wenn eine Reduktion des Baufeldes auf die Baulücken entlang der Straße erfolgt.

Fläche Ho_20	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	Anpflanzung Hecke und Straßenbäume
	Ausgleich nach §17	Qualitativ u. quantitativ gleichwertiger Ausgleich



Realnutzung

Kleinere Wiese mit jüngeren Einzelbäumen in der Nähe der Kirche.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Die Gefahr von Tötungen durch Quartierzerstörung ist gering, da der Baumbestand –bis auf einen Einzelbaum- zu jung ist.

Die Fläche ist zu klein, um eine eigenständig essenzielle Bedeutung haben zu können. Allerdings sollte der Eingriff hier wegen der möglichen Nähe zu einer Kolonie in der Kirche, und um kumulative Effekte abzupuffern, durch Maßnahmen (E1) verträglicher gestaltet werden.


Betroffenheit nach §17

Durch die Anbindung an die freie Landschaft und den Wald ist die Fläche als Jagdgebiet für Große Mausohren geeignet.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

E1: Anlage einer blütenreichen Hecke um das Grundstück herum. Pflanzung von Straßenbäumen an der „Rue du Cimetiere“.

A1: Gleichwertiger Ausgleich des Habitats.

Fläche Ho_21	Bewertung	Unbedenklich
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	Keine
	Ausgleich nach §17	keiner
		
<p><u>Realnutzung</u> Kleinerer Teil eines Ackers ohne weitere Strukturen, Baulücke.</p> <p><u>Bewertung:</u> <i>Betroffenheit nach §20</i> Es sind keine Quartiere oder essenziellen Habitate betroffen. <i>Betroffenheit nach §17</i> Keine.</p>		

Fläche Ho_22	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	Abstandsregelung
	Ausgleich nach §17	Qualitativ u. quantitativ gleichwertiger Ausgleich
	Maßnahmen nach § 12	Pufferstreifen



Realnutzung

Viehweide ohne Strukturen entlang der Eisch. Die Fläche liegt komplett im FFH-Gebiet und ist mit einer geplanten Servitude belegt.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Obwohl die Fläche sicher Teil von genutzten Jagdgebieten ist, wird keine essenzielle Bedeutung als Jagdgebiete angenommen und es sind auch keine Quartiere betroffen. Entlang der Eisch ist jedoch Teil eines essenziellen Wanderkorridors betroffen.

Betroffenheit nach §17

Die Weide ist ein geeignetes Habitat für das Große Mausohr.

Betroffenheit nach §12

Da die Fläche vollständig im FFH-Gebiet liegt, ist eine **FFH Vorprüfung** notwendig.

Als qualitativ funktionale Besonderheit der überplanten Fläche ist der Wanderkorridor an der Eisch zu betrachten. Hier sind Maßnahmen zu treffen, dass diese Funktion nicht beeinträchtigt wird (M1, E1).

Die Wiese mit rund 5.700qm Fläche überschreitet nicht den Orientierungswert für einen qualitativ absoluten Flächenverlust für FFH Anhang II Arten (hier vom Habitat betroffene, gelistete Art nur das Große Mausohr mit einer Populationsgröße von 800 Tieren nach Standarddatenbogen).

Die Fläche überschreitet nicht den quantitativ relativen Flächenwert von 1% der Gesamtfläche der betroffenen Habitatart im FFH Gebiet.

Die Eisch, als ein wesentlicher Funktionsraum für Fledermäuse im FFH-Gebiet, ist durch weitere Planungen des PAG's in Hobscheid betroffen, für die aber durch Minimierungsmaßnahmen kumulativ wirkende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Ähnliches gilt für weitere Wirkfaktoren des PAG's auf das FFH-Gebiet.

Zusammenfassend kann keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Überplanung der Wiese erwartet werden, wenn die Maßnahmen umgesetzt werden (M1, M2, E1).

Jedoch sollte zum Schutz der Zielarten und Habitate des FFH-Gebietes auf eine Nutzung der Fläche verzichtet werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

M1: Am Ufer sollte ein mindestens 20m breiter Streifen als Grünzone festgesetzt werden, um Störungen durch Grundstücksnutzungen (Gartenbeleuchtung) zu minimieren. Besser wäre es, diesen Streifen auf 30m zu vergrößern, um kumulative Einwirkungen auf das FFH-Gebiet zu vermeiden.

M2: Eine Reduktion auf die nördliche Hälfte der Fläche wird zur Vermeidung von Einwirkungen auf das FFH-Gebiet angeraten.

E1: Der Grünstreifen zur Eisch sollte extensiv genutzt werden (z.B. extensive Weide, Obstwiese) werden, um Licht und Lärm abzupuffern.

A1: Es muss ein qualitativ und quantitativ gleichwertiger Ausgleich der Wiese erfolgen.

Flächen Ho_23, Ho_24	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	Erhalt Einzelbaum; Ausweisung Grünzone an Eisch;
	Ausgleich nach §17	Qualitativ u. quantitativ gleichwertiger Ausgleich
	Maßnahmen nach §12	Abstandspuffer



Realnutzung

Zwei Baulücken, die bis ans Ufer der Eisch reichen. Bei der Fläche 23 wird Wiese mit einem größerem Baum, bei der Fläche 24 ein baumbestandener, schmaler Nutzgarten überplant.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Der Einzelbaum auf der Fläche 23 könnte aufgrund seiner Größe und Alter ein Quartierpotenzial aufweisen. Hier sind Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen zu treffen (V1). Der Gehölzbestand auf der Fläche 24 hat kein Quartierpotenzial.

Beide Flächen reichen bis an den Gehölzsaum der Eisch, der ein hervorragendes Jagdhabitat und Wanderkorridor darstellt. Hier sind Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität zu treffen (M1, M2).

Betroffenheit nach §17

Wiesenhabitate entlang der Eisch sind geeignete Jagdgebiete für das Große Mausohr.

Betroffenheit nach §12


Die Flächen grenzen direkt an das FFH-Gebiet an. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen M1 und M2 werden aber keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet erwartet.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

V1: Der Einzelbaum auf der Fläche 23 sollte erhalten werden.

M1: Am Ufer der Eisch sollte eine 20m breite Grünzone ausgewiesen werden, die mit Ufergehölzen zu einer Abpufferung von Licht und Lärm durch die Bebauung beiträgt.

M2: Die Häuser sollten möglichst dicht an der Straße gebaut werden, damit rückwärtige Gärten eine zusätzliche Abpufferung zu der Bebauung bilden können.

Fläche Ho_25	Bewertung	Unbedenklich
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	Keine
	Ausgleich nach §17	keiner
		

Realnutzung

Kleinere Baulücke auf Pferdeweide. Es sind keine weiteren Strukturen betroffen.


Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Es sind keine Quartiere oder essentiellen Habitate betroffen.

Betroffenheit nach §17

Keine.

Fläche Ho_26	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	Erhalt bzw. Ersatz von Bäumen
	Ausgleich nach §17	keiner
		

Realnutzung

Kleine Weidefläche mit jüngerer Baumgruppe.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Der Baumbestand ist auf Quartiere zu überprüfen und ggfls. zu ersetzen.

Die Fläche ist zu klein, um als essenzieller Teil eines Habitats zu wirken. Allerdings sollten Maßnahmen getroffen werden, um eine kumulative Beeinträchtigung der Jagdhabitats zu minimieren (E1, E2).

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

E1: Die Baumgruppe muss im Rahmen einer CEF ersetzt werden.

E2: Im Rahmen der allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen sollte zum angrenzenden Weideland zur Strukturverbesserung eine Hecke mit blütenreichen Sträuchern gepflanzt werden.

Fläche Ho_27	Bewertung	Unbedenklich, bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	keine
	Ausgleich nach §17	Abstandsregelung zum Wald



Realnutzung

Teile von Wiesen und einer Weidefläche entlang der „Rue de Steinfort“.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Es sind keine Quartiere betroffen. Die Fläche selbst ist nicht sehr gut strukturiert und stellt kein essenzielles Habitat dar. Allerdings grenzt mit dem Waldrand ein hochwertiges Habitat an die überplante Fläche an. Hier sind Maßnahmen zum Schutz (M1) zu treffen (E1).

Betroffenheit nach §17

Im angrenzenden Laubwald können sich Jagdgebiete der Bechsteinfledermaus befinden, die auch den Waldrand als Habitat nutzt. Der Waldrand hat auch für die anderen Anhang II Arten Bedeutung als Leitlinie.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

M1: Zum Waldrand sollte die Bauflucht einen Mindestabstand von 20m einhalten. In diesem Bereich sind Gärten zulässig.

Fläche Ho_28	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	Abstandsregelung zum Wald
	Ausgleich nach §17	Qualitativ und quantitativ gleichwertiger Ersatz des Grünlandes



Realnutzung

Großer Komplex aus Mähwiesen und Weideflächen, ein kleiner Teil ist Acker. Auf der Weidefläche befinden sich jüngere Einzelbäume. Im Westen grenzt die Fläche an einen Waldrand an. Die Fläche liegt größtenteils außerhalb des alten Perimeters.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Die Bäume sind zu jung, um ein Quartierpotenzial zu besitzen.

Die Fläche an sich weist durch eine geringe Strukturierung keine besonders wertvollen Bestandteile eines Jagdhabitats auf, so dass nicht von einem essenziellen Habitat ausgegangen wird.

Entlang des Waldrandes dürften sich jedoch essenzielle Jagdhabitats von mehreren Arten, v.a. von Wald bewohnenden Arten, sowie Leitlinien befinden, die durch Maßnahmen geschützt werden müssen (M1).

Wegen der Größe der Fläche, der Betroffenheit des in der Umgebung stetig sich verringernden Anteils von Weideland sowie die kumulativen Rückgänge von verfügbarem Jagdhabitat durch die benachbarten Planungen sollten im Rahmen der allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen die Maßnahmen E1 und E2 umgesetzt werden.

Betroffenheit nach §17

Die Fläche stellt mit Weiden und Waldrandhabitats ein gutes Jagdhabitat des Großen Mausohrs dar und muss ausgeglichen werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

E1: Zum nördlich und südlich angrenzenden Grünland sind blütenreiche Hecken zu pflanzen.

E2: Entlang der Erschließungsstraßen sind Laubbäume zu pflanzen.

M1: Zum Waldrand sollte die Bauflucht einen Mindestabstand von 30m einhalten. In diesem Bereich sind Gärten zulässig.

A1: Qualitativ u. quantitativ gleichwertiger Ausgleich des Grünlandes. Hierfür würden sich Umnutzungen von intensiv genutzten Mähwiesen in extensiv genutzte Weiden mit Hecken und Einzelbäume auf dem benachbarten „Baurebiert“ anbieten.

Fläche Ho_29	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	Abstandsregelung
	Ausgleich nach §17	



Realnutzung

Kleineres Stück Ackerland am Waldrand (an der Grenze zum FFH-Gebiet) gelegen sowie ein kleines Stück mit Mähwiese.


Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Außer einem Einzelbaum sind keine Quartierbäume betroffen. Die Ackerfläche selbst stellt kein wertvolles Jagdhabitat dar. Allerdings können sich am südöstlich angrenzenden Waldrand, dem Beginn des Schutzgebietes, intensiv genutzte Jagdhabitats befinden. Hier sind Maßnahmen zur deren Schutz zu treffen (M1).

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

M1: Zum südöstlich gelegenen Waldrand sollte die Bauflucht einen Abstand von 30m einhalten, um Störungen durch Licht und Lärm auf die Jagdhabitats im FFH-Gebiet zu vermeiden. Am besten ist dies durch eine Straßenrandbebauung umzusetzen.

Fläche Ho_30	Bewertung	Bedenklich, Verzicht auf Bebauung oder FFH Verträglichkeitsprüfung notwendig
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	
	Ausgleich nach §17	
		

Realnutzung

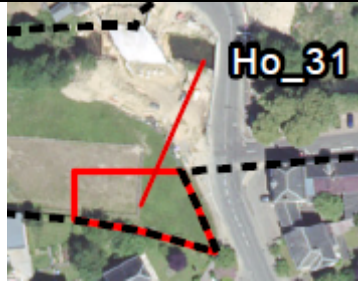
Kürzlich gerodetes Areal; ehemaliger Waldsaum Standort. Die Fläche liegt vollständig im FFH Gebiet.

Bewertung:

Betroffenheit nach §12

Da es sich mit Waldrand bzw. Waldstandorten um essenzielle Habitate der Fledermausfauna handelt, sollte auf eine Bebauung dieser relativ kleinen Fläche verzichtet werden. Anderenfalls wäre eine FFH Verträglichkeitsprüfung besonders für das Entwicklungspotenzial der Fläche hinsichtlich der Verbesserung des Erhaltungszustands von FFH Anhang II Arten notwendig. Es ist zu überprüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung zur Rodung des Waldes vorhanden ist.

Fläche Ho_31	Bewertung	Unbedenklich, bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid Ortsteil Hobscheid	Maßnahmen nach §20	keine
	Ausgleich nach §17	Qualitativ und quantitativ gleichwertiger Ersatz des Grünlandes



Realnutzung

Die Fläche befindet sich im Auebereich der Eisch und liegt vollständig im FFH Gebiet.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

Es sind keine Quartierstrukturen betroffen. Die Fläche an sich ist zu klein, um ein essenzieller Bestandteil eines Jagdhabitats zu sein. Allerdings sind Auwiesen regelmäßig aufgesuchte Jagdhabitats, wo jeder Flächenverlust nur schwer ausgleichbar ist.

Da die Fläche zudem außerhalb des Perimeters liegt, sollte hier wenn möglich auf eine Bebauung verzichtet werden. Falls dem nicht gefolgt wird, sind Ausgleichsmaßnahmen (A1) umzusetzen.

Betroffenheit nach §12

Die Fläche liegt vollständig im FFH Gebiet. Eine FFH-Vorprüfung kommt aber zu dem Schluss, dass eine Erheblichkeit für die Zielarten, hier wäre das Große Mausohr betroffen, wegen des geringen Flächenverlustes nicht vorliegt.

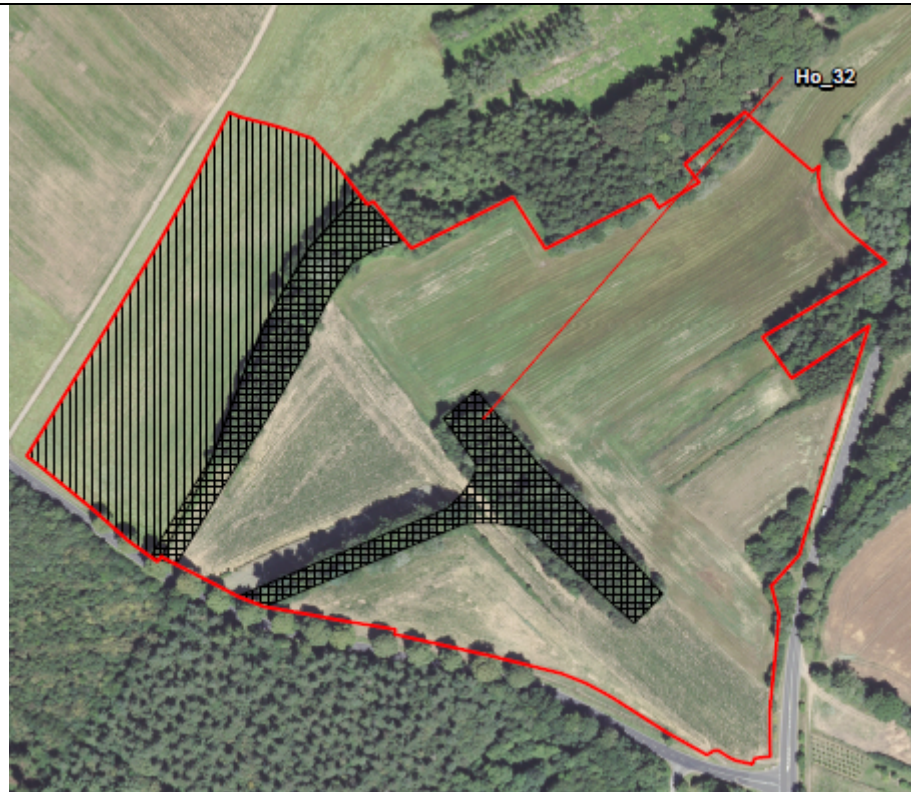
Betroffenheit nach §17

Das Wiesental der Eisch ist genutztes Habitat des Großen Mausohrs. Entlang der Eisch befinden sich essenzielle Wanderrouten. Ein Ausgleich muss erfolgen.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

A1: Qualitativ und quantitativ gleichwertiger Ausgleich des Grünlandes, der jedoch im engeren Talbereich der Eisch erfolgen muss, um die gleichen ökologischen Funktionen zu erhalten.

Fläche Ho_32	Bewertung	Bedenklich, Untersuchung notwendig
Gemeinde Hobscheid	Maßnahmen nach §20	
Ortsteil Hobscheid		
	Ausgleich nach §17	Qualitativ und quantitativ gleichwertiger Ausgleich.



Realnutzung

Sehr großes, außerhalb gelegenes Entwicklungsgebiet. Überplant werden Mähwiesen, Feldhecken und Waldausläufer. Auf den vorhandenen Heckenzüge ist eine „servitude urbanisation“ geplant.

Bewertung:

Betroffenheit nach §20

In den Gehölzen können Fledermausquartiere betroffen sein. Würden hier die als „servitude urbanisation“ gekennzeichneten Zonen umgesetzt, bestünde zumindest nicht mehr die Gefahr direkter Tötungen. Durch eine umgebende Gewerbe- oder Industrienutzung wäre hier allerdings durch Beunruhigungen mit dem mittelfristigen Verlust von Quartieren zu rechnen.

Mit dem heckengesäumten Grünland geht in größerem Umfang potenzielles Jagdhabitat verloren. Besonders die nach Süden an den Mischwald grenzenden Bereiche stellen wertvolle Bestandteile von Jagdhabitaten dar. Die Fläche befindet sich in der Nähe (rund 1,5 km) zum Winterquartier „Barrage de Steinfurt“. Untersuchungen im Umfeld haben bereits mehrere Nachweise von Anhang II Arten (Mausohr, Bechsteinfledermaus – siehe Kap. 1) erbracht. Es wären umfangreiche Minimierungsmaßnahmen notwendig, um eine Beeinträchtigung des angrenzenden Waldrandes zu vermeiden. Dem kumulativen Verlust an Jagdhabitaten müsste durch vorgezogene Ersatzmaßnahmen entgegen gewirkt werden.

Betroffenheit nach §17

Es wird auf großer Fläche sehr gut geeignetes Jagdhabitat des Großen Mausohrs, der Großen Hufeisennase, der Bechstein- und der Wimperfledermaus überplant. Der Verlust an Mähwiesen in reichstrukturierter Umgebung muss gleichwertig ersetzt werden (A1).

Wegen der hohen Betroffenheit der lokalen Fledermausfauna wird angeraten, auf eine Nutzung der Fläche zu verzichten.

Sollte dem nicht Folge geleistet werden, so ist eine Geländestudie notwendig, da im Rahmen eines Screenings die tatsächlichen Auswirkungen des Verlustes eines solch großen Gebietes nicht genau abschätzbar sind. Nur so kann Planungssicherheit für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erlangt werden.

Literatur:

Gessner, B., 2014: Arbeitshilfe zur Voreinschätzung (Screening) einer möglichen Betroffenheit von Fledermäusen im Rahmen von PAG's. Gutachten i.A. MDDI, 66 S.

Harbusch, C., 1995: Erfassung der Fledermausfauna im Westen Luxemburgs. i.A. Natur Musée, 52 S.

Harbusch, C., 2006: Fledermäuse in naturnahen Wäldern Luxemburgs: Verbreitung und Schutzvorschläge. Unveröff. Gutachten i.A. Natur Musée, 23 S.